



SCI Schweiz

Volunteering for Peace

Service Civil International Schweizer Zweig • Monbijoustrasse 32 • 3011 Bern

+41 (0)31 381 46 20 • info@scich.org • www.scich.org • IBAN: CH26 0900 0000 8003 3387 4

Statuten SCI Schweiz

Name, Sitz

1. "Service Civil International, Schweizer Zweig" (abgekürzt "SCI Schweiz") ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist der Ort des Sekretariats. Der SCI Schweiz bildet einen Teil der internationalen Bewegung "Service Civil International" (SCI).

Grundsätze

2. Der SCI Schweiz wendet sich gegen:

- Intoleranz, Nationalismus, Rassismus und Militarismus, da sie Leben und Freiheit jedes Einzelnen* in Gefahr bringen;
- Ausbeutung, Profit und Verschwendung, die zu oft die Grundlagen der Gesellschaft sind;
- Ungerechtigkeiten, die sich aus diesen Tatsachen ergeben und dadurch einzelne Gruppen auf sozialem, wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet benachteiligen;

Der SCI Schweiz erstrebt eine Änderung der für diese ungerechte Lage verantwortlichen Strukturen und Mentalitäten;

Der SCI Schweiz anerkennt Militärdienstverweigerung und jedes ihr entsprechende Engagement.

Aufgaben

Der SCI Schweiz setzt sich zur Aufgabe:

- Einen freiwilligen, übernationalen Zivildienst zum Aufbau von Frieden und somit sozialer Gerechtigkeit zu fördern.
- Dass anstelle von Verteidigungsdiensten - ohne Einschränkung - ein vollwertiger Zivildienst geleistet werden kann.
- Sinnvolle Alternativen zu unserer Gesellschaftsform zu unterstützen, sowie Anstrengungen im Sinne besserer Verständigung und gerechter internationaler Beziehungen zu fördern.
- Der Zivildienst soll:
 - Eine konkrete Leistung erbringen, unter Ausschluss von Aktivitäten, die den Interessen der Arbeiter*innen schaden (Konkurrenzierung, Streikbrucharbeit).
 - Durch gegenseitige Hilfe zwischen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen und sozialen Hintergründen, Gruppen und Personen eine Einstellung schaffen, die von Menschen errichtete Grenzen und Barrieren überwindet.
- Zur gewünschten Änderung der Strukturen beitragen.



Qualität im Austausch

Methoden

Der SCI Schweiz erfüllt diese Aufgaben:

- Vorzugsweise durch die Organisation von internationalen Diensten für freiwillige Arbeit.
- Auf Grund einer Abklärung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten.
- In Zusammenarbeit mit den betroffenen, benachteiligten Personen* und Gemeinschaften.
- Unter Garantierung von Information, Diskussion, Freiheit und Mitbestimmung.
- Indem er die Aktivitäten mit gewaltfreien Mitteln fortsetzt, falls sie mit den Anforderungen der herrschenden politischen und wirtschaftlichen Systeme in Konflikte geraten.

Mitglieder

3. Die Mitgliedschaft (für natürliche und juristische Personen) steht allen offen, welche die vorliegenden Statuten annehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Bezahlen des ersten Jahresbeitrags. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Komitee, mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt jeweils per 31. Dezember, wenn der Mitgliederbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlt wurde. Der Austritt kann jederzeit auf Ende des laufenden Jahres erfolgen.

Jahresbeitrag

4. Der Jahresbeitrag für natürliche Personen* wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wenn nötig, kann das Komitee einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Höhe des Jahresbeitrags für eine juristische Person ergibt sich aus einem Abkommen zwischen ihr und dem Komitee.

Vereins-Organe

5. Die Vereinsorgane sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Komitee inklusive Internationale Delegierte
- c. die Revisionsstelle
- d. die Geschäftsleitung
- e. die Arbeitsgruppen

Ortsgruppen

6. Die Mitglieder* sollen sich zu Ortsgruppen zusammenschliessen. Diese sind in der Verfolgung der Vereinsziele selbständig und handeln in ihrem eigenen Namen. Sie informieren Komitee und Mitgliederversammlung. Das Sekretariat übernimmt die Koordination.

Mitgliederversammlung

7. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können durch das Komitee oder auf schriftliches Verlangen von 1/20 der Mitglieder* einberufen werden.

8. Traktandenanträge der Mitglieder* müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin der Geschäftsleitung schriftlich mitgeteilt sein. Die endgültige Traktandenliste muss den Mitgliedern* mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt sein.

9. Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung Jahresbericht des Komitees,
- Genehmigung Jahresrechnung des vergangenen Jahres,
- Erteilen der Decharge ans Komitee,
- Genehmigung Programm und Budget des laufenden Jahres,
- Festsetzung Jahresbeitrag der natürlichen Mitglieder* für das Folgejahr,
- Wahl neuer Komiteemitglieder
- Ersatzwahl der Rechnungsrevisor*innen und der Internationalen Delegierten;
- sowie in den geraden Jahren:
- Bestätigungswahl der bisherigen Komiteemitglieder*, der Rechnungsrevisor*innen und der Internationalen Delegierten.

10. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder* gefasst. Artikel 18 bleibt vorbehalten.

Vorgehen:

- Bei Wahlen zählen die eingegangenen gültigen Stimmen (Namen der Kandidat*innen). Gibt es mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze, ist die Anzahl der erreichten Stimmen massgebend.
- Über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt, sind sie erfolgreich wird der so geänderte Antrag dem ursprünglichen Antrag gegenübergestellt.

Jedes anwesende Mitglied* kann für jeden Entscheid eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Komitee inklusive Internationale Delegierte

11. Das Komitee ist das Exekutivorgan des Vereins. Es besteht aus gewählten Mitgliedern* und der Geschäftsleitung. Die Anzahl der gewählten Mitglieder* beträgt mindestens 5 und höchstens 12. Bei der Besetzung der Sitze der gewählten Mitglieder* ist eine ausgewogene Vertretung in Bezug auf die verschiedenen Geschlechtsidentitäten und Sprachregionen anzustreben. Das Komitee konstituiert sich selbst (Unterschriftsberechtigung, Ressortzuteilung, Bildung von Ausschüssen sowie besondere Verantwortungen).

Bei Entscheidungen des Komitees muss stets eine Mehrheit der Anwesenden* durch gewählte Komiteemitglieder* gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall braucht ein gültiger Entscheid sowohl die Mehrheit der anwesenden gewählten Komiteemitglieder* wie auch die Mehrheit der anwesenden Geschäftsleitungsmitglieder. Bei Fragen, welche die Anstellungsbedingungen aller oder einzelner Mitglieder der Geschäftsleitung betreffen, tritt die Geschäftsleitung in den Ausstand.

Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten internationalen Delegierten vertreten den SCI Schweiz in Absprache mit dem Komitee gegenüber dem SCI International einzeln oder gemeinsam.

12. Das Komitee ist verantwortlich für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Es stellt die Mitglieder* der Geschäftsleitung an.

Das Komitee regelt die Kompetenzen und die Zusammenarbeit von Komitee, Arbeitsgruppen und Geschäftsleitung in einem Organisationsreglement.

Revisionsstelle

13. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor*innen und zwei Ersatzrevisor*innen. Sie beurteilen mittels Stichproben, ob die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und Art. 957a OR korrekt geführt wird.

Geschäftsleitung

14. Die Geschäftsleitung besteht aus den vertraglich angestellten Mitarbeiter*innen mit geschäftsführender Verantwortung gemäss ihrem Stellenbeschrieb nach der Probezeit.

Die Geschäftsleitung koordiniert die Tagesgeschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse des Komitees um und ist diesem gegenüber verantwortlich.

Die Geschäftsleitung stellt die übrigen Mitarbeitenden an.

Arbeitsgruppen

15. Die Arbeitsgruppen umfassen Mitglieder*, welche sich mit speziellen Gebieten der Vereinsaktivitäten beschäftigen. Sie arbeiten im Auftrag des Komitees zur Unterstützung seiner Aufgabe.

Finanzen

16. Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden sowie Drittmittel gedeckt. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder* für die Verbindlichkeiten des SCI Schweiz ist ausgeschlossen. Dieser haftet allein mit seinem Vermögen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

17. Der SCI Schweiz kann zweckgebundene Gelder in eigens dafür eingerichteten Fonds verwalten. Für jeden Fonds besteht ein Reglement, welches die Bedingungen und die Zuständigkeiten für die Entnahme von Geldmitteln regelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen über die Einrichtung eines Fonds, den Inhalt des Reglements und die Auflösung des Fonds. Das Komitee informiert im Jahresbericht über die Verwendung der Mittel aus den Fonds. In der Jahresrechnung werden die Fonds gesondert aufgeführt.

Information

18. Die Mitglieder* erhalten zu ihrer Information, zur Meinungsbildung und zu Werbezwecken periodische Mitteilungen über die Bewegung des Service Civil International.

Statutenrevision, Auflösung

19. Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder*.

20. Im Fall einer Auflösung des Vereins hat das Komitee das allfällig vorhandene Vereinsvermögen im Sinn des Service Civil International anderen in der Schweiz wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institutionen zukommen zu lassen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2022 angenommen und ersetzen die Statuten vom 27. April 1975 mit nachfolgenden Teilrevisionen.

(Der deutsche Text ist massgebend.)